



Bebauungsplan P 192
„Tierruhestätte“

Textliche Festsetzungen

zum Rechtsplan

STAND: 11.09.2012*

(*unveränderter Stand gemäß Stand vom 11.09.2012:

Planfassung zum Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Öffentliche und private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Im Bebauungsplan wird eine „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tierruhestätte“ festgesetzt. Bauliche Anlagen sind auf der als „Tierruhestätte“ ausgewiesenen Flächen nicht zulässig.

2 Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Für die Einschränkung der Lebensraumfunktionen der Fauna im Planbereich, sind zur Minimierung des Eingriffs und zur ökologischen Aufwertung zusätzlich im Plangebiet an geeigneten Stellen Nistkästen für Vögel aufzuhängen. Anzahl, Lage und Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Einfriedung der Tierruhestätte ist zum Schutze vor Wild mit einem Wildschutzzaun vorzunehmen. Der Wildschutzzaun ist mit einer lebendigen, freiwachsenden Hecke bzw. mit einem Rankgehölz aus heimischen Arten zu begrünen.

3 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Zur optisch wirksamen Abtrennung der Fläche des Waldfriedhofes und der angrenzenden Fläche der Tierruhestätte ist eine dichte, lebendige, freiwachsende Hecke aus heimischen Arten von mindestens 2,50 m Breite und mindestens 2 m Höhe entlang der östlichen Grenze der Fläche der Tierruhestätte zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, siehe Flächensignatur im Bebauungsplan.

Zur Sicherung des Jungwaldbestandes ist im Bereich der im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Flächensignatur die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu gewährleisten.

Anlage 1 – Empfehlungen und Allgemeine Hinweise

1. Erdarbeiten – Sicherung kultureller Funde

Hinweis: Es handelt sich um ein besonders fundverdächtiges Gebiet.

Die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind bei den Erdarbeiten zu beachten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der nachfolgenden Pflichten stellt nach diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar.

- 1.1 Bei Erdarbeiten und der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag, Wegebau u. dgl.) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Denkmalfachbehörde rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit diese überwacht werden können. Denkmalfachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelle Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.
- 1.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des aktuellen rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 1.3 Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 1.4 Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Denkmalfachbehörde ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.

Hinweis: Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Bauherren/Bauträger können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung erfolgt durch die Denkmalfachbehörde.

- 1.5 Die Denkmalfachbehörde weist extra darauf hin, daß die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- 1.6 Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
- 1.7 Im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen und dürfen nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

2. Grundwasserschutz

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, müssen in Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Hierbei sind stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VawS), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten“

3. Pflanzungen / Pflanzbestände und Vogelschutz

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 920.

Ausführung der Pflanzungen

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln.

4. Eingriffe in den Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die aktuellen einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) sowie Gesetze (z. B. TierKBG, BestG) zu berücksichtigen. Weiterhin ist das vorliegende Merkblatt „Bodenkundliche Anforderungen an Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen“, des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Ausfertigungsvermerk

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.11.2012 den vorliegenden Bebauungsplan P192 „Tierruhestätte“, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung der im Bebauungsplan enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen mit dem Willen des Stadtrates wird hiermit bestätigt.

Ausgefertigt:

Pirmasens, den 03.12.12



gez. Dr. Bernhard Matheis

Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.03.2013 unter Hinweis auf den Ort seiner Auslegung zu jedermanns Einsicht ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Pirmasens, den 27.03.2013



gez. Dr. Bernhard Matheis

Oberbürgermeister